OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350758/2/GS/CJ**

Datum: **Linz, 27. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des M M, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Dezember 2019 GZ: BHLLSO-2019-491192/5-ECK, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Dezember 2019, GZ: BHLLSO-2019-491192/5-ECK, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 8. November 2019 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß §§ 27 und 28 Abs. 5 Oö. BMSG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.
In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst nach Zitierung der Rechtsgrundlagen aus, der Bf habe mit Schreiben vom 8. November 2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 26. November 2019, den Antrag auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gestellt. Mit Schreiben vom 20. November 2019 sei der Bf mittels Verbesserungsauftrages aufgefordert worden, bis zum 5. Dezember 2019 folgende Unterlagen nachzureichen:

- Ausgefüllter Antrag (siehe Beilage)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt
- Angabe, warum das AMS Ihren Bezug eingestellt hat
- Kontoübersicht der letzten 6 Monate (Ausdruck der Bank)
- Finanzübersicht der Bank
- sämtliche Vermögensnachweise (Sparbücher, Bausparer, Wertpapiere, Fonds, ...)
- sämtliche Versicherungspolizzen; bei Lebens-/Pensionsversicherungen: aktueller Rückkaufswert und Information über Auflösung/Stilllegung
- nächster AMS-Termin
- Mietvertrag und aktuelle Mietvorschreibung
- Nachweise über abgeschlossene Ausbildungen bzw. Deutschkurse/Integrationsangebote
- Haushaltsliste der Gemeinde

Nicht eingelangt seien:

- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt
- Finanzübersicht der Bank
- sämtliche Vermögensnachweise (Sparbücher, Bausparer, Wertpapiere, Fonds, ..)
- sämtliche Versicherungspolizzen; bei Lebens-/Pensionsversicherungen: aktueller Rückkaufwert und Information über Auflösung/Stilllegung
- Nachweise über abgeschlossene Ausbildungen bzw. Deutschkurse/Integrationsangebote
- Haushaltsliste der Gemeinde

Damit sei der Bf seinem Verbesserungsauftrag nicht vollständig nachgekommen und sei der Antrag auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 19.12.2019, worin zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht wird, dass der

Bf alle im Verbesserungsauftrag vom 20. November 2019 geforderten Unterlagen persönlich zur Behörde gebracht habe. Die Unterlagen wären im Bürgerservice, Bahnhofplatz 1, von Mitarbeiterinnen kopiert worden und es wäre ihm versichert worden, dass diese an die zuständige Referentin der BH Linz-Land weitergeleitet werden würden. Der Bf habe daher seine Mitwirkungspflicht erfüllt. Zu den laut bekämpften Bescheid nicht vorgelegten Unterlagen sei Folgendes anzumerken:
1. Der Bf sei österreichischer Staatsbürger. Ein Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sei weder möglich noch notwendig.
2. Der Bf habe Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorgelegt. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit noch eine Finanzübersicht vorgelegt werden solle.
3. Der Bf habe weder Sparbücher noch Bausparverträge, Wertpapiere oder Fonds. Ein Nachweis darüber, dass er diese nicht habe, sei aus logischen Gründen nicht möglich.
4. Der Bf habe abgesehen von einer Haushaltsversicherung auch keine Versicherung. Hier gelte das zu Punkt 3. Gesagte.
5. Der Bf sei Österreicher und habe daher keinen Nachweis über Integrationsangebote zu erbringen. Ein Nachweis über abgeschlossene Ausbildungen sei für die Berechnung der Mindestsicherung nicht notwendig. Die Behörde hätte dies daher nicht verlangen dürfen bzw. hätte auf Grundlage der Unterlagen über den Anspruch entscheiden können.
6. Der Bf wohne alleine. Dies hätte die Behörde aus dem Melderegister ersehen können. Die Vorlage einer Haushaltsliste sei daher nicht notwendig. Keine der im Bescheid erwähnten und laut Behörde nicht vorgelegten Unterlagen würden zur Zurückweisung des Antragsberechtigten, da nur für den Antrag notwendige Unterlagen verlangt werden dürften.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem behördlichen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

I.5. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 8. November 2019 beantragte der Bf bei der belangten Behörde die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Mit Schreiben vom 20. November 2019 wurde der Bf aufgefordert, folgende Unterlagen bis 5. Dezember 2019 nachzureichen:

- Ausgefüllter Antrag (siehe Beilage)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt
- Angabe, warum das AMS Ihren Bezug eingestellt hat
- Kontoübersicht der letzten 6 Monate (Ausdruck der Bank)

- Finanzübersicht der Bank
- sämtliche Vermögensnachweise (Sparbücher, Bausparer, Wertpapiere, Fonds, ...)
- sämtliche Versicherungspolizzen; bei Lebens-/Pensionsversicherungen: aktueller Rückkaufswert und Information über Auflösung/Stilllegung
- nächster AMS-Termin
- Mietvertrag und aktuelle Mietvorschreibung
- Nachweise über abgeschlossene Ausbildungen bzw. Deutschkurse/Integrationsangebote
- Haushaltsliste der Gemeinde

Bis auf den Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt, die Finanzübersicht der Bank, sämtliche Vermögensnachweise (Sparbücher, Bausparer, Wertpapiere, Fonds, ..), sämtliche Versicherungspolizzen, Nachweise über abgeschlossene Ausbildungen bzw. Deutschkurse/Integrationsangebote und Haushaltsliste der Gemeinde wurden vom Bf die geforderten Unterlagen persönlich im Bürgerservice, Bahnhofplatz 1, Linz, vorgelegt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

II. Das LVwG Oö. hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

II.1. Vorweg ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz außer Kraft getreten und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG in Kraft getreten ist. Nach den Übergangsbestimmungen des Oö. SOHAG ist über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, aufgrund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

II.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

Gemäß § 28 Abs. 5 leg.cit. sind im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation;
3. Wohnsituation;
4. zum Daueraufenthalt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

II.3. Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges - jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung". Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Mindestsicherung ist dem Verwaltungsgericht verwehrt.

II.4. Bei den von der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG umfassten materiellen oder formellen Mängeln handelt es sich um das Fehlen von für die Partei erkennbaren Anforderungen an ein vollständiges und fehlerfreies Anbringen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Kommentar Rz 27 zu § 13 und die dort angeführten Judikaturbeispiele). Von derartigen Mängeln im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu unterscheiden ist das zur meritorischen Erledigung eines Antrages durch seine Abweisung führende Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung.
In den Materialien zur AVG-Novelle, BGBl. I Nr. 158/1998, ist zur Abgrenzung von Mängeln im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu derartigen Erfolgsvoraussetzungen festgehalten, dass Mängel, die das Anbringen nicht unzulässig machen, sondern nur seine Erfolgsaussichten beeinträchtigen, durch die Neuformulierung des Abs. 3 nicht erfasst sind. Die Behörde trifft daher auch keine Verpflichtung, die Partei anzuleiten, ihren Antrag so zu formulieren, dass ihm allenfalls stattgegeben werden kann. Ob eine bestimmte Mangelhaftigkeit eines Anbringens dessen Zurückweisung oder Abweisung zur Folge hat, ergibt sich nicht aus Abs. 3, sondern

aus jenen Rechtsvorschriften, die an das Vorliegen dieses Mangels bestimmte Rechtsfolgen knüpfen.

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß dessen § 5 das Vorliegen einer „sozialen Notlage" und die Bereitschaft, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Welche Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzung vorzulegen sind, ist in § 28 Abs. 5 Oö. BMSG geregelt.

Nach Ansicht des LVwG Oö. sind die von der belangten Behörde monierten nicht vorgelegten Unterlagen keine Unterlagen, die gemäß § 28 Abs. 5 Oö. BMSG mit dem Antrag vorzulegen sind. Vom Bf wurde zu Recht vorgebracht, dass bei einem österreichischen Staatsbürger, wie dem Bf, ein Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt nicht vorzulegen ist. Da der Bf weiters die Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorgelegt hat, ist eine Finanzübersicht der Bank bei Antragstellung nicht notwendig. Da der Bf aus seiner Haushaltsversicherung weder Sparbücher, Bausparer, Wertpapiere oder Fonds besitzt und auch keine in seinem Antrag angegeben hat, ist auch ein Nachweis darüber nicht möglich und somit nicht notwendig. Da der Bf lt. Antrag alleinlebend ist, ist auch die Vorlage einer Haushaltsliste der Gemeinde für die Antragstellung nicht notwendig. Weiters ist auch ein Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung bzw. Deutschkurse/Integrationsangebote dem Antrag nicht beizulegen. Diese Unterlagen betreffen den Nachweis zum Einsatz der Arbeitskraft im Rahmen der Bemühungspflicht gemäß § 11 Oö. BMSG. Damit ist es aber der Behörde verwehrt, bezüglich der genannten Unterlagen nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Die weiters geforderten, von § 28 Abs. 5 Oö. BMSG umfassten Unterlagen, wurden vom Bf rechtzeitig vorgelegt.

Da somit die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht vorlagen, war im Ergebnis der gegenständliche Zurückweisungsbescheid zu beheben und hat die belangte Behörde – allenfalls nach ergänzenden Erhebungen – eine inhaltliche Entscheidung über den vom Bf gestellten Antrag vom 8. November 2019 auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung zu treffen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger